



Gebührensatzung

für Wochenmarktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 14 der Wochenmarktsatzung der Stadt Sinsheim hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Marktgebühren

- (1) Jede Benutzung des Marktbereichs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Standgebühren nach der Verkaufs- oder Lagerfläche entstehen mit der Zuweisung eines Platzes.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Stromanschlusses entsteht mit der Nutzung des Stromanschlusses.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben.
Für die Berechnung der Gebühren (Standgebühr) ist die Frontlänge der Stände oder Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.

- (2) Vergibt die Veranstalterin einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Marktgebühren betragen:

- (1) Bei Marktständen pro angefangenen laufenden Meter Verkaufs- oder Lagerfläche

pro Tag	1,00 €
---------	--------

- (2) Für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme wie Waagen, Lichtstrom und Registrierkassen

pro Anschluss und Tag	2,00 €
-----------------------	--------

- (3) Für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von Geräten mit höherer Leistungsaufnahme wie Kühlgeräte, Heizgeräte, Fritteusen etc.

pro Anschluss und Tag	3,50 €
-----------------------	--------

§ 5

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind halbjährlich jeweils zum 1. März und 1. September im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz, nicht jedoch die Zahlungsschuld.
- (3) Für die regelmäßige Benutzung an beiden Markttagen kann auf Antrag eine Jahrespauschale festgesetzt werden. Diese beträgt das 70-fache der Gebühr nach § 4 Abs. 1. Die Gebühr für den Stromanschluss nach § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme. Der Stromanschluss wird im Voraus berechnet. Im Folgejahr werden die Stromkosten für Abwesenheitstage rückvergütet.
- (4) Wer als Benutzer bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.

§ 6

Gebührenermäßigung und –befreiung

Für Vereinigungen, die ausschließlich gemeinnützige oder sonstige allgemein förderungswürdige Zwecke verfolgen, kann Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt werden. Wird Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt, so muss der Erlös unmittelbar und ohne Abzug eines Verwaltungsaufwandes dem beabsichtigten Zweck zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Beitreibung der Gebühren

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Wochenmarktgebühren vom 23.09.1980 mit allen Änderungen außer Kraft.

Sinsheim, den

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister